



BÜNDNIS 90

DIE GRÜNEN

Satzung des Ortsverbandes Marl

gruene.de



PRÄAMBEL

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Marl sind Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Partei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ und dessen Satzung und Programm verpflichtet, insbesondere den Grundpfeilern GRÜNER Politik, die ökologisch, basisdemokratisch, sozial und gewaltfrei ausgerichtet ist. Mitwirkung und Mitsprache von Einzelpersonen, Gruppen und Verbänden im Sinne der Offenheit werden begrüßt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Partei.

Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Marl ist ein Ortsverband (OV) der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NORDRHEIN-WESTFALEN und des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Recklinghausen. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE OV Marl. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Stadt Marl. Er hat seinen Sitz in Marl.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Marl kann werden, wer in Marl seinen Wohnsitz hat sowie keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden politischen Organisation angehört und sich zu den Grundsätzen und Programmen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in politisch rechtsextremen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft in BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

(2) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen. Alternativ ist die Beantragung über die Website des Bundesverbandes möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber dem/der Bewerber*in zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand des Ortsverbands. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

(4) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt. Über den Ausschluss oder entsprechende Ordnungsmaßnahmen entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe des Ortsverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

Geschäftsstelle

Postanschrift
Hülsstraße 30
45772 Marl

Kontakt

eMail: info@gruene-marl.de
web: gruene-marl.de
insta: [gruenemarl](https://www.instagram.com/gruenemarl)
fb: [gruenekraftmarl](https://www.facebook.com/gruenekraftmarl)

Geschäftsführender Vorstand

Sprecherin
Beate
Kühnhenrich

Sprecher
Stefan
Jansen

Kassiererin
Dorothee
Graf

Kontoverbindung

Volksbank Marl-Recklinghausen eG
IBAN: DE02 4266 1008 0860 0932 00
BIC: GENODEM1MRL





(5) Der Eintritt eines Mitglieds bei in einer anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder Wähler*innen-Vereinigung oder die Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste oder der Aufruf zur Wahl einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet. Der Vorstand stellt durch Beschluss diesen Umstand fest, teilt dies dem Mitglied schriftlich mit und streicht das Mitglied aus der Mitgliederliste. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden.

(6) Nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge können als Austritt gewertet werden. Genauer regelt die Finanzordnung.

(7) Verlegt ein Mitglied seinen ständigen Wohnsitz außerhalb des bisher zuständigen Ortsverbandes, so wird bei Beantragung die Mitgliedschaft auf den für den neuen Wohnsitz zuständigen Gebietsverband übertragen. Einer erneuten Aufnahme als Mitglied bedarf es hierbei nicht. Ein Verbleib im Ortsverband kann auf Wunsch des Mitglieds durch den Ortsvorstand gewährt werden. Entspricht der Ortsvorstand nicht dem Wunsch, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei einem Ortswechsel ins Ausland bleibt die Mitgliedschaft im bisherigen Ortsverband bestehen, wenn nicht der Austritt beantragt wird. Bei einem Umzug des Mitglieds muss dieses über die möglichen Optionen der Mitgliedschaft informiert werden.

§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken. Alle Mitglieder haben das Recht, gleichberechtigt an der politischen Willensbildung des Ortsverbandes nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken und sich in Arbeitsgruppen eigenständig zu organisieren;
2. an überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen;
3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen und Kandidat*innenlisten mitzuwirken, sobald das wahlfähige Alter erreicht ist;
4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben;
5. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
6. Seminare und Veranstaltungen zu besuchen, die der politischen Weiterbildung dienen. Die Übernahme der notwendigen Kosten wird in der Finanzordnung geregelt.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. den Grundkonsens von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
2. seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Näheres regelt die Finanzordnung;
3. Mandatsträger*innen dürfen keinen materiellen Nutzen aus ihrer politischen Tätigkeit ziehen.

Geschäftsstelle

Postanschrift
Hülsstraße 30
45772 Marl

Kontakt

eMail: info@gruene-marl.de
web: gruene-marl.de
insta: [gruenemar1](https://www.instagram.com/gruenemar1)
fb: [gruenekraftmarl](https://www.facebook.com/gruenekraftmarl)

Geschäftsführender Vorstand

Sprecherin
Beate
Kühnhenrich

Sprecher
Stefan
Jansen

Kassiererin
Dorothee
Graf

Kontoverbindung

Volksbank Marl-Recklinghausen eG
IBAN: DE02 4266 1008 0860 0932 00
BIC: GENODEM1MRL





(4) Mandatsträger*innen und sachkundige Bürger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Marl leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträger*innen-Beiträge an den Ortsverband. Die Höhe der Mandatsträger*innen-Beiträge richten sich nach den Regelungen der Finanzordnung.

§ 4 ORGANE DES ORTSVERBANDES

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Delegierten des Ortsverbandes sind grundsätzlich an Beschlüsse der Organe gebunden.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine Urabstimmung geändert werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Leitlinien, den Haushalt, die Satzung und die ihr nachfolgenden Ordnungen. Sie wählt den Vorstand, mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen, die Delegierten und die Kandidat*innen für die Teilnahme an Wahlen.

(3) Vorstand, Delegierte und Rechnungsprüfer*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. Die Amtszeit endet, auch im Falle von Nachwahlen, mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer*innen können nach zwei Amtszeiten hintereinander nicht sofort wiedergewählt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstands in schriftlicher Form mitzuteilen und soll eine Empfehlung auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes beinhalten. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.

(5) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und soll im ersten Quartal tagen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt postalisch oder per E-Mail.

(6) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder ein Organ unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen. Das Ersuchen ist postalisch oder per E-Mail zu stellen. Die verlangte Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen einzuberufen.

(7) Sollte es die Situation erfordern, so kann eine Mitgliederversammlung mit verkürzter Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen einberufen werden. Diese Dringlichkeit muss von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt werden. Bei Mitgliederversammlungen mit verkürzter Einladungsfrist dürfen nur die in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden; die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Postanschrift
Hülsstraße 30
45772 Marl

Kontakt

eMail: info@gruene-marl.de
web: gruene-marl.de
insta: [gruenemarl](https://www.instagram.com/gruenemarl)
fb: [gruenekraftmarl](https://www.facebook.com/gruenekraftmarl)

Geschäftsführender Vorstand

Sprecherin
Beate
Kühnhenrich

Sprecher
Stefan
Jansen

Kassiererin
Dorothee
Graf

Kontoverbindung

Volksbank Marl-Recklinghausen eG
IBAN: DE02 4266 1008 0860 0932 00
BIC: GENODEM1MRL



§ 6 VORSTAND

(1) Dem Vorstand gehören an:

- zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau,
- die/der Kassierer*in,
- sowie bis zu weitere 3 Mitglieder (Beisitzer*innen).

Der Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein. Bei einer offiziell eingetragenen und gemeldeten Grünen Jugend (GJ) in Marl, muss ein Platz der Beisitzer*innen mit einem Mitglied der GJ Marl besetzt werden. Ist dies nicht der Fall, entscheiden die wahlberechtigten Mitglieder der GJ über das weitere Verfahren. Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung des Ortsverbandes verantwortlich. Sprecher*innen und Kassierer*in vertreten den Ortsverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (Geschäftsführender Vorstand).

(2) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Ortsverband stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abwählbar. Das Ersuchen kann nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein und ist schriftlich zu stellen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

(4) Nachwahlen zum Vorstand sind durchzuführen, wenn die Mindestzahl von drei Mitgliedern unterschritten wird.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe.

§ 7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLUSSFASSUNG UND ÖFFENTLICHKEIT

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Gesamtvorstandes und 50 % des Geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.

(3) Alle Organe des Ortsverbandes tagen in der Regel öffentlich. Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit oder einzelne Personen ausgeschlossen werden. Sie tagen jedoch in jedem Fall parteiöffentlich. Personalangelegenheiten sind nicht-öffentlich, auch nicht partei-öffentlich zu behandeln.

(4) Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch das entsprechende Organ.

§ 8 MINDESPARITÄT

Geschäftsstelle

Postanschrift
Hülsstraße 30
45772 Marl

Kontakt

eMail: info@gruene-marl.de
web: gruene-marl.de
insta: [gruenemar1](https://www.instagram.com/gruenemar1)
fb: [gruenekraftmarl](https://www.facebook.com/gruenekraftmarl)

Geschäftsführender Vorstand

Sprecherin
Beate
Kühnhenrich

Sprecher
Stefan
Jansen

KassiererIn
Dorothee
Graf

Kontoverbindung

Volksbank Marl-Recklinghausen eG
IBAN: DE02 4266 1008 0860 0932 00
BIC: GENODEM1MRL



- (1) Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.
- (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren.
- (3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden weiblichen Mitglieder (Frauenvotum).
- (4) Alle Mitglieder des Ortsverbandes können besondere Versammlungen durchführen.

§ 9 DATENSCHUTZ

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche oder richterliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 10 RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Rechnungsprüfer*in kann nur sein, wer im zu prüfenden Zeitraum kein Vorstandsamt im Ortsverband bekleidet hat und nicht an der Erstellung des Kassenberichtes beteiligt war.
- (2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer*innen sind jederzeit berechtigt zu prüfen, insbesondere auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen. Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden über den Umfang und die Art der zu prüfenden Sachverhalte. Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.
- (3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.
- (4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen und muss digital dargestellt und archiviert werden.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein.
- (2) Die Änderungen sind nach der Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit an den Anfang jeder Tagesordnung zu stellen und treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

Geschäftsstelle

Postanschrift
Hülsstraße 30
45772 Marl

Kontakt

eMail: info@gruene-marl.de
web: gruene-marl.de
insta: [gruenemar1](https://www.instagram.com/gruenemar1)
fb: [gruenekraftmarl](https://www.facebook.com/gruenekraftmarl)

Geschäftsführender Vorstand

Sprecherin
Beate
Kühnhenrich

Sprecher
Stefan
Jansen

Kassiererin
Dorothee
Graf

Kontoverbindung

Volksbank Marl-Recklinghausen eG
IBAN: DE02 4266 1008 0860 0932 00
BIC: GENODEM1MRL





§ 12 ÄNDERUNGEN UNTERGEORDNETER VERORDNUNGEN

(1) Über Änderungen von untergeordneten Ordnungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Änderungen von Ordnungen können nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein.

(2) Die Änderungen sind nach der Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit an den Anfang jeder Tagesordnung zu stellen und treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

§ 13 MITWIRKUNG

(1) Bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede Person mitwirken. Mitwirkende haben alle Mitwirkungsrechte, soweit diese nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen oder durch diese Satzung ausschließlich Mitgliedern vorbehalten sind.

(2) Mitwirkende bedürfen keiner formalen Aufnahme.

(3) Bei berechtigten Gründen kann das Gremium die Mitwirkung beenden.

§ 14 GRÜNE JUGEND

§ 15 AUFLÖSUNG

(1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschlussvorschlag kann nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein, sondern ist nur bei eingehaltener Einladungsfrist möglich. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung bedarf der Bestätigung durch die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Urabstimmung aller Mitglieder des Ortsverbandes.

(2) Das Vermögen des Ortsverbandes fällt bei Auflösung an den räumlich zuständigen Kreisverband Recklinghausen, der das Vermögen treuhänderisch verwaltet bzw. an einen später neu gegründeten Ortsverband übergibt.

§ 16 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung

Geschäftsstelle

Postanschrift
Hülsstraße 30
45772 Marl

Kontakt

eMail: info@gruene-marl.de
web: gruene-marl.de
insta: [gruenemar1](https://www.instagram.com/gruenemar1)
fb: [gruenekraftmarl](https://www.facebook.com/gruenekraftmarl)

Geschäftsführender Vorstand

Sprecherin
Beate
Kühnhenrich

Sprecher
Stefan
Jansen

Kassiererin
Dorothee
Graf

Kontoverbindung

Volksbank Marl-Recklinghausen eG
IBAN: DE02 4266 1008 0860 0932 00
BIC: GENODEM1MRL



soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt nach Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft.

Geschäftsstelle

Postanschrift
Hülsstraße 30
45772 Marl

Kontakt

eMail: info@gruene-marl.de
web: gruene-marl.de
insta: [gruenemar1](https://www.instagram.com/gruenemar1)
fb: [gruenekraftmarl](https://www.facebook.com/gruenekraftmarl)

Geschäftsführender Vorstand

Sprecherin
Beate
Kühnhenrich

Sprecher
Stefan
Jansen

Kassiererin
Dorothee
Graf

Kontoverbindung

Volksbank Marl-Recklinghausen eG
IBAN: DE02 4266 1008 0860 0932 00
BIC: GENODEM1MRL